Abwägungstabelle (Stand: 10.09.2026)

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 159 Druffels Weg - Daruper Straße

Verfahrensschritt: Veröffentlichung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 27.07.2026 - 04.09.2026

Nr.	Person ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1	38512	Wir sind direkte Nachbarn von der Richteringhove. Grundsätzlich haben wir kein Problem mit der Sicherung des Standortes der SG Service GmbH. In erster Linie geht es uns um den Schutz vor einer Lärmeinwirkung. Laut dem Immissionsschutz-Gutachten wurden die Einwirkungen aus dem Gewerbe- und dem Verkehrslärm näher betrachtet. Im Rahmen des Gewerbelärms sind "als schalltechnisch relevante Geräuschemissonen die Park-/und Stellplatzgeräusche sowie die An- und Abfahrgeräusche der Pkw zu und von den Stellplätzen zu berücksichtigen". Im südöstlichen B-Planbereich befindet sich seit einigen Jahren neben einer Garage auch ein Stellplatz für Müllcontainer. Laut den Entwurfsvarianten, die dem B-Plan als Grundlage dienten, soll dieser Standort in gleicher Form erhalten bleiben. Im B-Plan ist diesbezüglich lediglich eine überbaubare Fläche festgelegt worden. In den vergangenen Jahren war immer das Zuschlagen des Containers, die Entleerung des Containers und das Geräusch	Die Hinweise zu den durch die Nutzung und Leerung der Müllcontainer verursachten Geräuschen werden zur Kenntnis genommen. Nach Angaben des ansässigen Betriebes befinden sich im rückwärtigen Bereich des Betriebsgeländes Container für Restmüll, Papier und weitere Abfallfraktionen. Diese werden während der regulären Bürozeiten nur in geringem Umfang genutzt. Die hauptsächliche Nutzung erfolgt durch das Reinigungspersonal und findet regelmäßig zwischen 17:00 Uhr und 19:30 Uhr, freitags zwischen 14:00 Uhr und 16:30 Uhr, statt. Eine Müll-, Papier- oder Pappenpresse wird am Standort seit dem Jahr 2019 nicht mehr betrieben. Mit den mit der Entleerung beauftragten Dienstleistern ist zudem vereinbart, dass der Standort nicht vor 7:00 Uhr angefahren wird. Nach Angaben des Betriebes wird diese Regelung eingehalten; die Entleerungen erfolgen üblicherweise im Laufe des Vormittags. Anhaltspunkte für	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		einer Presse o. ä. besonders auffällig. Sehr selten fanden auch Leerungen sowie das Befüllen und die Betätigung der Presse vor 6 Uhr morgens statt.	regelmäßige nächtliche Entleerungen oder sonstige lärmintensive Vorgänge im Bereich der Container bestehen damit nicht. Vor diesem Hintergrund ist durch die Nutzung und Entleerung der vorhandenen Müllcontainer keine regelmäßige Geräuschbelastung zu erwarten, die einen weitergehenden Regelungsbedarf auf Ebene des Bebauungsplanes begründet.	
2	38512	Unseres Erachtens ist im B-Planverfahren ebenfalls der Standort von Müllcontainern im Zusammenhang des Gewerbelärms zu bewerten. Ggf. können Dämpfer an den Klappen der Container und festzulegende Leerungszeiten schon Abhilfe schaffen.	Der Anregung, den Standort der Müllcontainer im Rahmen der Bewertung des Gewerbelärm zu berücksichtigen, wird nicht gefolgt. Wie dargelegt bestehen keine Anhaltspunkte für eine regelmäßige nächtliche Entleerungen oder sonstige lärmintensive Vorgänge. Die angeregten organisatorischen Maßnahmen, etwa die Festlegung bestimmter Leerungszeiten oder die Verwendung lärmmindernder Vorrichtungen an den Containern, betreffen zudem den konkreten Betriebsablauf und sind nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes.	Der Anregung wird nicht gefolgt.